

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2004.00174 vom 11. Juni 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-06-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2004.00174](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2004.00174)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2004.00174 du 11 juin 2004

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2004.00174 del 11 giugno 2004

## Erwägungen

### E. 3

3.1 In der vom 5. Januar 2002 bis 4. Januar 2004 dauernden Rahmenfrist für die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3 AVIG) hat der Beschwerdeführer vom 1. Mai 2000 bis 31. Dezember 2002 bei der Bauunternehmung A. \_\_\_ AG eine beitragspflichtige Beschäftigung als Zimmermann ausgeübt.

3.2 Massgebend für die Ermittlung der anrechenbaren Werktage ist die rechtliche Dauer des Arbeitsverhältnisses mit der A. \_\_\_ AG ab Beginn der Rahmenfrist für die Beitragszeit am 5. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002:

Zeitraum: Werktage:

vom 5. bis 31. Januar 2002 19

vom 1. bis 28. Februar 2002 20

vom 1. bis 31. März 2002 21

vom 1. bis 30. April 2002 22

vom 1. bis 31. Mai 2002 23

vom 1. bis 30. Juni 2002 20

vom 1. bis 31. Juli 2002 23

vom 1. bis 31. August 2002 22

vom 1. bis 30. September 2002 21

vom 1. bis 31. Oktober 2002 23

vom 1. bis 30. November 2002 21

vom 1. bis 31. Dezember 2002 22

Total Werktage 257

Dabei sind alle in die rechtliche Dauer des Arbeitsverhältnisses fallenden Wochentage von Montag bis Freitag, einschliesslich der darin enthaltenen Feiertage, zu berücksichtigen.

3.3 Für die Umrechnung in Kalendertage werden die ermittelten Werktage mit dem Faktor 1,4 multipliziert, was 359,8 Kalendertage (257 x 1,4) ergibt. Diese Vorgehensweise führt zu einem für den Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis, als wenn eine Aufrechnung auf Grund der jeweils effektiven Monatstage (28, 30 oder 31)

vorgenommen wird (vgl. BGE 122 V 263 Erw. 5a; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, EVG, in Sachen H. vom 17. November 2000, C 349/99, Erw. 3b). Folglich wäre die erforderliche Beitragszeit von 360 Kalendertagen knapp nicht ausgewiesen.

#### **E. 4**

4.1 Nach der Rechtsprechung darf selbst dann nicht auf die gesetzliche Mindestzahl von Arbeitstagen aufgerundet werden, wenn diese mit der oben erwähnten Umrechnungsmethode (Multiplikation der ermittelten Werktage mit dem Faktor 1,4) nur knapp nicht erreicht wird (BGE 122 V 262 Erw. 4c/aa mit Hinweisen). Denn eine Aufrundung dieser rein rechnerisch ermittelten Grösse lässt sich weder mit dem Gesetzeswortlaut noch mit dem gesetzgeberischen Willen oder dem Sinn und Zweck der die Mindestbeitragsdauer betreffenden Normen begründen und würde das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, bezüglich des Erfordernisses einer Mindestbeitragsdauer eine klar zu handhabende Abgrenzung zu schaffen, unterlaufen (BGE 122 V 263 Erw. 4c/bb).

4.2 Wird indes die für einen vollen Beitragsmonat erforderliche Beitragszeit von 30 Kalendertagen - wie im vorliegenden Fall - nur ganz knapp verfehlt, kann bei der Ermittlung der Anspruchsvoraussetzung der geltenden Beitragszeit anzurechnenden Kalendertage nicht auf die oben erwähnte Umrechnungsmethode (Multiplikation der ermittelten Werktage mit dem Faktor 1,4) abgestellt werden. Vielmehr ist in diesen Fällen gemäss der Rechtsprechung eine rechtskonforme Behandlung der versicherten Person nur gewährleistet, wenn die Umrechnung von Beschäftigungstagen in Kalendertage mittels der für die jeweils in Frage stehenden Monate präzis, das heisst durch Division von 30 Kalendertagen durch die effektiv möglichen Beschäftigungstage eruierten Umrechnungsfaktoren durchgeführt werden (BGE 122 V 264 ff. Erw. 5a).

4.3 Im Folgenden ist daher für jeden einzelnen Monat im massgebenden Zeitraum der Umrechnungsfaktor gesondert zu bestimmen:

Zeitraum:

Werktage:

Umrechnungsfaktor:

vom 5. bis 31. Januar 2002 19 30  $\tilde{\cdot}$  19 1,5789

vom 1. bis 28. Februar 2002 20 30  $\tilde{\cdot}$  20 1,5

vom 1. bis 31. März 2002 21 30  $\tilde{\cdot}$  21 1,4285

vom 1. bis 30. April 2002 22 30  $\tilde{\cdot}$  22 1,3636

vom 1. bis 31. Mai 2002 23 30  $\tilde{\cdot}$  23 1,3043

vom 1. bis 30. Juni 2002 20 30  $\tilde{\cdot}$  20 1,5

vom 1. bis 31. Juli 2002 23 30  $\tilde{\cdot}$  23 1,3043

vom 1. bis 31. August 2002 22 30  $\tilde{\cdot}$  22 1,3636

vom 1. bis 30. September 2002 21 30  $\tilde{\cdot}$  21 1,4285

vom 1. bis 31. Oktober 2002 23 30  $\tilde{\cdot}$  23 1,3043

vom 1. bis 30. November 2002 21 30  $\tilde{\cdot}$  21 1,4285

vom 1. bis 31. Dezember 2002 22 30 Ã· 22 1,3636

Total

257

16,8681

4.4. Für den massgebenden Zeitraum vom 5. Januar bis 31. Dezember 2002 resultiert somit ein gesondert ermittelter Umrechnungsfaktor von durchschnittlich 1,405675 (16,8681 Ã· 12 Monate). Eine Multiplikation des Umrechnungsfaktors von 1,405675 mit den massgebenden 257 angefallenen Werktagen ergibt 361,258 Kalendertage. Folglich ist die erforderliche Beitragszeit von 360 ausgewiesen.

5. Demnach hat die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 27. Oktober 2003 (Urk. 6/3/1) und in dem diese bestätigenden Einspracheentscheid vom 1. April 2004 (Urk. 2) die Anspruchsvoraussetzung der geltenden Beitragszeit (Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 AVIG und Art. 11 AVIV) zu Unrecht verneint. Die Beschwerdegegnerin, an welche die Sache zurückzuweisen ist, wird daher die übrigen Anspruchsvoraussetzungen (Art. 8 Abs. 1 AVIG) prüfen und anschliessend über den Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung ab 5. Januar 2004 neu verfügen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich vom 1. April 2004 aufgehoben mit der Feststellung, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzung der geltenden Beitragszeit für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab 5. Januar 2004 erfüllt hat.

2. Die Sache wird an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen prüfe, und über den Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung ab 5. Januar 2004 neu verfüge.

3. Das Verfahren ist kostenlos.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- S. \_\_\_\_\_

- Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige

Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.